

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**  
**vom 28. Oktober 2025**

**Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, in den Planfeststellungsabschnitten (PFA) 3 und 4, Elektrifizierung und teilweiser Ausbau der Bahnstrecke Tübingen - Herrenberg „Ammertalbahn“;**

**5. Planänderung: Änderung des Betriebsprogramms (neu); betroffene Städte/Gemeinden: Tübingen, Ammerbuch (Landkreis Tübingen), Herrenberg (Landkreis Böblingen)**

Mit ergänzendem Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15.09.2025 ist über den Entscheidungsvorbehalt im Planfeststellungsbeschluss zum 5. Planänderungsverfahren (neu) vom 25.07.2024 - Az.: RPT0240-0513.2-28/8, gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) entschieden worden.

**Verfügender Teil:**

Mit diesem Beschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen abschließend über den im gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erlassenen Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2024 über die 5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.05.2017 mit dem Az.: 24-6/0513.2-21, RSB, PFA 3 und 4 enthaltenen Entscheidungsvorbehalt.

Wie unter A.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2024 festgesetzt, hat sich die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen gem. § 74 Abs. 3 VwVfG eine spätere Entscheidung hinsichtlich der Beurteilung der Belange Verkehr und Luft im Hinblick auf die Auswirkungen des erhöhten Betriebsprogramms auf die Schließzeiten bei den Bahnübergängen Rottenburger Straße, Unterjesingen und Nagolder Straße, Pfäffingen vorbehalten und dem Vorhabenträger aufgegeben, die zu dieser Beurteilung erforderlichen fachlichen Unterlagen vor der Befahrung der Ammertalbahn (ATB) mit einem erhöhten Betriebsprogramm vorzulegen.

Rein vorsorglich wurde vor dem Hintergrund der Einwendung von Referat 41 des Regierungspräsidiums Tübingen in der vorgelegten Verkehrsuntersuchung und in diesem Beschluss ergänzend untersucht, ob es durch das erhöhte Betriebsprogramm der ATB beim Bahnübergang in der Europastraße in Tübingen zu relevanten Rückstauphänomenen auf die B 28 kommen kann.

Mit diesem Beschluss wird zu dem Entscheidungsvorbehalt dahingehend entschieden, dass im Hinblick auf die Belange Verkehr und Luft keine weiteren Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses in den Bereichen der Bahnübergänge Rottenburger Straße, Unterjesingen und Nagolder Straße, Pfäffingen festzusetzen sind. Dasselbe gilt auch für den Bereich des Bahnübergangs Europastraße, Tübingen.

Die im Rahmen der Anhörung zum 5. Planänderungsverfahren (neu) vorgebrachten Einwendungen, Einsprüche und Anträge werden mit diesem Beschluss abschließend zurückgewiesen, soweit sich diese auf den im Planänderungsbeschluss vom 25.07.2024 festgesetzten Entscheidungsvorbehalt beziehen oder hierüber nicht bereits im Planänderungsbeschluss vom 25.07.2024 abschließend entschieden wurde.

#### **Auslegung:**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **von Freitag, 31.10.2025, bis einschließlich Donnerstag, 13.11.2025**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren: Eisenbahn zur allgemeinen Einsicht aus.

Aufgrund von Änderungen des maßgeblichen Verfahrensrechts im Allgemeinen Eisenbahngesetz erfolgt die Auslage ausschließlich im Internet. Es wird eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten, von welcher auf Anfrage beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24 (Tel.: 07071 757-0), Gebrauch gemacht werden kann.

#### **Zustellung:**

Mit Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Tübingen, 28.10.2025

Blocher

Regierungspräsidium Tübingen  
- Planfeststellungsbehörde -